

Musteranfrage

Umsetzung § 21 (2) Naturschutzgesetz: Beleuchtungsverbot für öffentliche Gebäuden

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister*in

nach § 24 (4) S. 4 GemO stellt die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Anfrage:

1. Werden in Gemeinde/Stadt XY alle öffentlichen Gebäude/baulichen Anlagen nach den Vorgaben bzw. Einschränkungen des § 21 Absatz 2 NatSchG beleuchtet?
2. Weicht die Gemeinde/Stadt XY von den Regelungen des § 21 (2) NatSchG ab? Wenn ja, bei welchen Gebäuden/baulichen Anlagen und mit welcher Begründung?
3. Wird der § 21 (2) NatSchG auch von den örtlichen Kirchen, als Körperschaften des öffentlichen Recht, umgesetzt?

Hintergrund:

Durch die Änderungen im Naturschutzgesetz (NatSchG) wurden im Juli 2020 notwendige Ergänzungen und Anpassungen durch das Land Baden-Württemberg vorgenommen, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Der Insektenschutz steht hierbei besonders im Mittelpunkt der Regelungen, denn Insekten nehmen eine zentrale Rolle im Ökosystem ein.

Die Artenvielfalt soll im Wesentlichen durch Implementierung wichtiger Inhalte im NatSchG gestärkt werden. So u.a. durch die Reduktion der insektenschädlichen Lichtverschmutzung durch Regelungen zur Fassadenbeleuchtung von baulichen Anlagen der öffentlichen Hand, zur Beleuchtung im Außenbereich sowie zur Verwendung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung (§ 21 Absätze 1 bis 3 NatSchG).

§ 21 Absatz 2 NatSchG besagt: „Es ist im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. September ganztägig und vom 01. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“